

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Bergmann, Felix: La Pologne et la protection des minorités. Paris: Rodstein 1935. 200 S. Frs. 30.—.

Ausgehend von der im großen und ganzen richtigen Schilderung der gegenwärtigen unbefriedigenden Lage des Minderheitenschutzes und des Minderheitenschutzverfahrens vor dem Völkerbund befaßt der Verf. sich zunächst mit den Klärungsversuchen Polens auf internationalem Gebiet, wo seiner Ansicht nach vor allem durch die Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes eine Besserung und ein Fortschritt erzielt werden kann. Seit dem Bestehen des Völkerbundes drängen die östlichen Staaten in dieser Richtung, wovon sie die ständig wiederholten Argumente der westlichen Großmächte — völkerrechtlich normierte Minderheitenschutzpflicht bestehe nur für neu gegründete oder stark vergrößerte Staaten — nicht abbringen können, weil ja tatsächlich auch nicht vergrößerte Staaten Minderheitenschutzbestimmungen übernehmen mußten, wie z. B. Österreich, Ungarn oder Bulgarien, während andere stark vergrößerte Staaten, wie z. B. Belgien, hiervon ganz frei gelassen wurden. Verf. untersucht nun die Möglichkeit einer Verallgemeinerung der »internationalen Menschenrechte« (droits internationaux de l'homme), wobei die nicht immer einheitlich gelöste Frage eingehend erörtert wird, ob die verschiedenen Rechte der Schutzverträge, nämlich einerseits der allen Einwohnern zugebilligte Schutz des Lebens, der Freiheit und der Kult- und Gewissensfreiheit und andererseits der speziell den minderheitlichen Staatsangehörigen zugebilligte Schutz, unter die gleiche Garantie des Völkerbundes fallen. Die vom Verf. vorgeschlagene Lösung dieser Ausdehnung des Schutzes berücksichtigt leider nicht die Ausführungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 15. September 1923 — Avis consultatif Série B, No. 7, p. 16 —, die eine einheitliche und inhaltlich gleiche Garantie des Völkerbundes für beide Arten von Rechten annehmen. — Bei der im zweiten Teil gegebenen Einzeldarstellung der vier Minderheiten, der deutschen, ukrainischen, litauischen und jüdischen, vermißt man die Mitteilung der tatsächlich bei ihnen so verschiedenen Grundlinien, nach denen sich die Dynamik ihres Vorgehens richtet, unabhängig davon, ob das theoretisch aufgestellte Richtbild in der Praxis immer erreicht wird. Verf. bringt vielmehr eine Reihe von Einzelheiten, die die Fülle des Stoffes nicht ausschöpfen können. Dies macht sich gleich bei der Behandlung der ersten Minderheit, der deutschen, bemerkbar, wenn fast ausschließlich die Verhält-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

nisse in Polnisch-Oberschlesien untersucht werden, wie sie sich aus der nur für dieses Gebiet geltenden Genfer Konvention von 1922 ergeben. Die mit Recht an erste Stelle gerückten Schulfragen werden an Hand der wichtigen Entscheidungen des Haager Gerichtshofs geschildert. Das gleiche gilt für die Darstellung der Agrarreform, hinsichtlich welcher noch der Bericht des Minderheitenkomitees vom 23. Mai 1931 herangezogen wird. Kurz wird der Lage der Deutschen evangelischen Bekenntnisses gedacht, allerdings ohne klare Mitteilung der Tatsache, daß sie nichts mit der vorwiegend katholischen deutschen Bevölkerung Oberschlesiens zu tun haben, sondern hauptsächlich für die anderen Gebiete von Bedeutung sind. Da die Darstellung vor 1935 abbricht, werden die neue Verfassung und die neuen Wege nicht mehr berücksichtigt, die in dem Zurückziehen der im Haag noch schwebenden Angelegenheiten und in der Anbahnung direkter Verhandlungen zwischen der deutschen und polnischen Regierung auch über Minderheitenfragen ihren Ausdruck finden. Unter Hervorhebung des krassen Gewaltregimes wird die rechtlich im wesentlichen negative Lage der Ukrainer richtig geschildert. Es folgt die Darstellung der Lage der Litauer und Juden, die ebenso wie diejenige der deutschen Minderheit unter dem Fehlen der Hervorhebung der Grundfragen leidet. So würde die dankenswert objektiv und wahrheitsgetreu berichtende Schrift an innerer Geschlossenheit gewinnen, wenn Verf. die doch nur unvollständigen rechtsgeschichtlichen Mitteilungen zugunsten einer besseren Hervorhebung der grundsätzlichen Zusammenhänge zurückgestellt hätte.

v. Türcke.

Corbu, Adrien C.: Essai sur la notion de règle de droit en droit international.

Préf. de L. Le Fur. Paris: Pedone 1935. VIII, 119 S. Frs. 25.—.

Verf. stellt sich die Frage nach dem eigentlichen Wesen der völkerrechtlichen Normen; er will die »conditions théoriques d'existence de la règle de droit international« erforschen. Corbu hält die bisherigen völkerrechtlichen Theorien, ebenso wie die üblichen Theorien vom Recht überhaupt, zu diesem Zweck für ungenügend und versucht zunächst selbst, ein neuartiges »objektives Kriterium« der »Rechtsregel« zu finden; er gelangt dahin, daß er die Rechtsregel definiert als »la règle la plus nécessaire à la vie de la société où elle est constatée«. Diese Definition wird ergänzt durch die Annahme des Bestehens von »notwendigen Gesellschaften« (sociétés nécessaires); die Deutung dieses soziologischen Begriffs durch C. kann an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

Nur ein kurzer letzter Teil des Buches bringt die Anwendung dieser Begriffe auf das Völkerrecht. In dem Maße, wie die wirtschaftliche und geistige gegenseitige Abhängigkeit der Staaten zu deren Existenzvoraussetzung geworden sei, seien diese damit bereits zu einer »société nécessaire« verbunden. Internationale Rechtsregeln sind sodann nach der vorher von C. entwickelten allgemeinen Begriffsbestimmung diejenigen Sätze, welche für die Erhaltung und das Leben der Staaten unentbehrlich sind. Wie Verf. selbst zugibt, wird damit einem großen Teil der bisher als Völkerrecht angesehenen Normen der Charakter von Rechtsregeln abgesprochen. Man würde aber über diese mehr terminologische Eigenart des Buches hinwegsehen, wenn Verf. eine Antwort geben würde auf die zweifellos außerordentlich wichtige Frage, welches denn die für das Leben der Staatsgemeinschaft »notwendigen« Sätze sind. Wer die sehr persönlichen rechtstheoretischen Ausführungen des Verf., denen Le Fur ein Vorwort vorangestellt hat, teilt,

der mag die von C. selbst zugestandenem »mageren Resultate« des Buches für wertvoll genug halten; die übrigen völkerrechtlich interessierten Leser des Buches werden darüber enttäuscht sein, daß Verf. gerade da, wo er an die brennenden Grundfragen der völkerrechtlichen Theorien herankommt, konkrete Antworten schuldig bleibt. Wengler.

Dendias, Michel: L'Organisation du Proche-Orient et le mouvement de rapprochement balkanique. Paris: Rodstein 1935. 182 S. Frs. 36.—.

Verf. unterzieht die geistigen, politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der politisch-rechtlichen Organisation der Balkanvölker einer eingehenden Würdigung. Der 1. Teil behandelt die geschichtliche Entwicklung der politischen Lage auf dem Balkan unter Berücksichtigung der Idee einer engen Zusammenarbeit der Balkanvölker. Von besonderem Interesse sind die kritischen Betrachtungen über die Faktoren, die für und gegen eine Annäherung der Balkanvölker wirken. Diese Betrachtungen werden im 2. Teil unter dem Titel »Le rapprochement politique du Balkan« in nicht ganz klarer systematischer Trennung von den Ausführungen des 1. Teils fortgesetzt. Wegen seiner interessanten Ausführungen sei das Kapitel über die Einmischung der Großmächte in die Balkanangelegenheiten besonders erwähnt. Nach Ansicht des Verf. ist das gegenwärtige Territorialstatut für eine Annäherung auf dem Balkan unzulänglich; er findet jedoch keine Lösung, die zu einer besseren Regelung der territorialen Verhältnisse führen könnte. In einem weiteren Kapitel wird die Wirkung der gemeinsamen Gefahr in ihrer destruktiven und konstruktiven Bedeutung für eine Annäherung der Balkanvölker ausführlich untersucht. In der Organisation der Balkankonferenzen und dem Abschluß des Balkanpaktes sieht Verf. einen konstruktiven Beitrag für einen Zusammenschluß. Die Ausführungen werden von dem Gedanken geleitet, daß die politischen Abmachungen immer als Folge einer politischen Situation auftreten, und daß diese politische Situation nicht von dem Willen der einzelnen Völker, sondern von unberechenbaren Kräften bestimmt ist. Verf. bekämpft im übrigen die Ansicht, daß die Balkanvölker allein an den unbefriedigenden Verhältnissen schuldig seien, und wendet sich gegen die in Ausland über Balkanverhältnisse bestehenden Irrtümer. Lubenoff.

Marcovitch, Lazare: La Politique extérieure de la Yougoslavie. Paris: Société Générale d'Imprimerie et d'Édition 1935. 344 S. Frs. 20.—.

Das Buch enthält eine Artikelreihe, die zeitlich bis zum Jahre 1933 zurückgreift. Der Titel des Buches ist insofern nicht ganz zutreffend, als Verf. die von der radikalen Partei Paschtschs vertretene Außenpolitik unrichtigerweise als die offizielle Politik Jugoslawiens darstellt. In drei Abschnitten werden die politischen Ereignisse dargestellt. Zunächst beschäftigt sich Verf. mit den allgemeinen Grundsätzen der Politik, insbesondere wird zum Völkerbund, zur Abrüstungsfrage, zur Revision der Verträge und zum Viererpakt kritisch Stellung genommen. Der 2. Teil behandelt besondere Gegenstände, vor allem die Kleine Entente und die Balkanentente sowie die Beziehungen Jugoslawiens zu Österreich, Ungarn, Italien und Bulgarien. Ein Kapitel ist der Stellung Jugoslawiens in Genf mit Rücksicht auf die Auswirkungen der französisch-russischen Annäherung gewidmet. Der 3. Teil behandelt die gegenwärtigen Beziehungen zwischen Jugoslawien, Frankreich und Deutschland. Da Verf. ein früherer Minister und auch gegenwärtig noch ein aktiver Politiker ist, bietet das Buch Material von nicht zu unterschätzendem Wert. Lubenoff.

Pakenham, Frank: Peace by Ordeal. An Account, from first-hand sources, of the Negotiation and Signature of the Anglo-Irish Treaty 1921. London: Jonathan Cape 1935. XII, 399 S. Sh. 15.—.

Wer immer die politische Tragweite und den rechtlichen Gehalt des anglo-irischen Vertrages von 1921 erfassen will, wird künftig zu diesem Buch greifen müssen. Ein Historiker, ausgestattet mit tiefem Einfühlungsvermögen, begabt mit sicherem Urteil und einer außerordentlichen Kunst zu schildern, umreißt hier einleitend auf wenigen Seiten die tragische Geschichte der englischen Herrschaft über Irland von 1172 bis auf unsere Zeit. Im 20. Jahrhundert wird sie zur Geschichte des Befreiungskampfes eines kleinen nationalbewußten, fanatisch kämpfenden Volkes gegen eine alte Weltmacht, deren Zentrum in seiner nächsten Nähe liegt. Der Ausrufung der »Irischen Republik« durch die Sinnfeiner im Januar 1919 folgte der blutige und von beiden Seiten mit unerhörter Grausamkeit geführte anglo-irische Krieg. Nach dem Stillstand der Waffen im Juli 1921 treten an deren Stelle diplomatische Auseinandersetzungen, von Oktober bis Dezember 1921 finden in London die Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages statt. Der Wechsel des Schauplatzes und der Methoden hat das Ringen keineswegs weniger hart gemacht. Pakenham zeichnet alle Phasen dieser an dramatischen Momenten reichen Verhandlungen nach, ähnlich wie Harald Nicolson in seinem »Peace making 1919«. Er schildert die spannungsgeladene Atmosphäre in den Konferenzzimmern, die Charaktere und Fähigkeiten der Delegierten, die Finessen und Tricks, die Taktik und Überredungskunst der Engländer, denen auf der anderen Seite des Tisches in jeder Hinsicht so ganz anders geartete Partner gegenüber saßen, harte Gesellen, mit unbeugsamem Willen, kampferprobtem Mut, aber weder an Erfahrung noch an Geschicklichkeit oder Wendigkeit oder Wissen einem Lloyd George, einem Birkenhead, einem Churchill gewachsen. Was beinahe zwangsläufig kommen mußte kam: die Unterzeichnung, die in den späten Nachtstunden eines grauen Dezembertages den übermüdeten, unter sich uneinigen, zum Teil auch direkt überlisteten Vertretern eines ausgebluteten Volkes unter der Drohung der Kriegsfortsetzung abgepreßt wurde; die Unterzeichnung eines Vertrages, der in der wichtigen Ulster-Frage alles im ungewissen ließ und der das erstrebte Ziel der Loslösung von der Britischen Krone nicht brachte. De Valera konnte einen solchen Vertrag nicht gutheißen, Irland zerriß darüber in zwei Lager, Bürgerkrieg, Bruderkampf folgte, dessen Erschütterungen noch heute nachwirken. Die ganze innerpolitische Lage Südirlands und sein Verhältnis zu London ebenso wie zu Nordirland im letzten Jahrzehnt und vor allem auch nach 1932, seitdem de Valera die Regierung wieder übernommen hat, sind nur aus der Vorgeschichte des Vertrags zu verstehen. Darüber hinaus erfahren in diesem Buch auch alle die Punkte eine neue Beleuchtung, die — wie Dominionsstatus, Treueid, Krone als einigendes Band, Neutralität der Dominien, Sezession, Führung der Außenpolitik usw. — ganz allgemein von grundsätzlicher Bedeutung und problematisch sind im Rechtsgefüge des Britischen Weltreichs. Die Arbeit kann daher auch dem Verfassungsjuristen auf das wärmste empfohlen werden. Schüle.

Poppov, Joseph V.: La Dobroudja et les relations bulgare-roumaines. Liège: Thone 1935. 195 S. Genève, Thèse de droit, le 3 mai 1935.

Das Buch, eine der Universität Genf vorgelegte Doktorarbeit, stellt die bulgarisch-rumänischen Beziehungen unter dem Gesichtspunkt der

Minderheitenfrage in den Mittelpunkt. Die Entstehung der Minderheitenfrage führt Verf. auf die Eroberung der Dobrudscha durch Rumänien zurück; die sowohl historisch wie auch ethnisch bulgarisches Gebiet sei. Zur Begründung seines Standpunktes verfolgt Verf. nach einem kurzen Hinweis auf die frühere Geschichte der Dobrudscha ihr politisches Schicksal seit dem russisch-türkischen Kriege.

Ein spezieller Abschnitt ist der Untersuchung der Minderheitenfrage in der Dobrudscha gewidmet, wobei reichliches Material und Dokumente aus rumänischen Quellen verwendet sind. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß Rumänien durch Verletzung der Minderheitenschutzverträge für die Mißstände in der Dobrudscha und damit für die Schwierigkeiten in den rumänisch-bulgarischen Beziehungen verantwortlich ist. Lubenoff.

Quadri, Rolando: La Sudditanza nel diritto internazionale. Padova: Cedam 1936. XI, 326 S. (Studi di diritto pubblico. 7.) Lire 40.—.

Das Werk ist nicht bloß gedacht als eine Darstellung der positiven Völkerrechtssätze über die Rechtsstellung der Individuen, sondern es enthält vor allem theoretische Erörterungen darüber, welcher Ort diesen Rechtsätzen innerhalb des ganzen Völkerrechtssystems zukommt. So erörtert Qu. in längeren Ausführungen die Frage, ob die Staatsangehörigen Wesensbestandteil ihres Staates bzw. der Staatsperson sind; er glaubt das Problem dadurch lösen zu können, daß er einen fundamentalen Unterschied zwischen Staat »in senso largo« und Staatsperson annimmt; als Bestandteil des letzteren seien die Staatsangehörigen jedenfalls nicht anzusehen. Bei der folgenden Erörterung über das in der Völkerrechtslehre so endlos debattierte Problem der Völkerrechtssubjektivität der Individuen gelangt Qu. zu der Feststellung, daß die Individuen nur »Objekte« des Völkerrechts darstellen, mit Bezug auf welche den Staaten gewisse Handlungen geboten oder verboten seien. Das dem Staat bezüglich seiner eigenen Staatsangehörigen kraft Völkerrecht zustehende Recht wird charakterisiert als »dingliches Souveränitätsrecht« (*diritto reale di sovranità*). Eine innere Beziehung dieses Rechts an den Staatsangehörigen zu dem Recht des Staates am Staatsgebiet besteht nach Qu. nicht. Aber auch die Befugnisse des Staates gegenüber Ausländern beruhen nach Ansicht Qu.'s nicht auf der Gebietshoheit; es gebe auch gar keinen allgemeinen Grundsatz über den Umfang der Befugnisse des Staates gegenüber Ausländern, sondern nur bestimmte spezielle Rechtsgründe, welche dem Staat die Ausübung seiner Staatsgewalt gegenüber fremden Staatsangehörigen ermöglichen. Diese speziellen Rechtsgründe faßt Qu. in drei Gruppen zusammen: Selbstschutz des Staates, Schutz international wichtiger Güter und Regelung des internationalen Handels. Bei den konkreten Fragen, die in diesem Zusammenhang entstehen, wie z. B. bei der Frage nach den völkerrechtlichen Grenzen der staatlichen Strafgewalt, sind allerdings die Ausführungen des Buches recht kurz, und das Quellenmaterial der internationalen Judikatur scheint — im Gegensatz zur Literatur — nicht in gebührender Weise berücksichtigt zu sein. Qu. glaubt im Ergebnis, daß grundsätzlich nur der Heimatstaat an die Individuen Rechtsnormen richten dürfe, und daß demgegenüber die Befugnisse des Staates im Verhältnis zu den Ausländern als eng zu interpretierende Ausnahmen aufgefaßt werden müssen.

Unter dem Titel »akzessorische Funktionen der Staatsangehörigkeit« erörtert Qu. sodann vor allem die sonst im völkerrechtlichen Deliktsrecht

abgehandelten Fragen der Haftung des Staates für den Schutz der Person und des Vermögens der Ausländer, sowie das Problem der Zulassungspflicht und des Ausweisungsrechts. Die Art, wie der Verf. vielfach bei diesen delikaten Fragen, von wenigen Quellen ausgehend, zur Aufstellung allgemeiner Rechtssätze gelangt — wie z. B. daß keine Pflicht zur Anerkennung der wohlverworbenen Vermögensrechte der Ausländer bestehe —, unterliegt allerdings starken Bedenken. Am gelungensten erscheinen die Ausführungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Qu. geht davon aus, daß der Begriff der Staatsangehörigkeit materiell ein Bestandteil des Völkerrechts sei, auch wenn nach dessen gegenwärtigem Stand jemand nur dann als Angehöriger eines bestimmten Staates gilt, wenn das nationale Recht dieses Staates damit einverstanden ist. Auch die Ausführungen über die völkerrechtlichen Schranken, innerhalb deren die Staaten ihre Staatsangehörigkeit verleihen können, sowie die Ausführungen über die doppelte Staatsangehörigkeit sind recht lesenswert. Sieht man davon ab, daß die vielleicht der italienischen Völkerrechtslehre eigentümliche Überschätzung der Literatur dem Buch vielfach schadet, so kann das umfangreiche Werk, im Ganzen gesehen, doch als eine geschickte Bearbeitung einer bisher in vielen Punkten sehr vernachlässigten Materie angesprochen werden. Wengler.

Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen und außereuropäischen Staaten. Mitarb. ... Hrsg. von Georg Crusen (u. a.) Teil 1: Die Europäischen Staaten. Lief. 3. Berlin: Heymann (1936). S. 523—646. (Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr unter Mitwirk. von ... hrsg. von Franz Leske und W. Loewenfeld. Bd 7.)

In Band IV S. 764 dieser Zeitschr. wurde bei Gelegenheit des Erscheinens der 1. Lieferung auf die Nützlichkeit dieses Werkes hingewiesen und über die Einteilung des Werkes und der einzelnen Beiträge berichtet. Die vorliegende Lieferung schließt sich den früheren nach den gleichen Grundsätzen an. Sie enthält das Staatsangehörigkeitsrecht Frankreichs, Belgiens, des Britischen Reichs, Portugals, Monacos und Liechtensteins.

Stauffenberg.

Rogge, Heinrich: Nationale Friedenspolitik. Handbuch des Friedensproblems und seiner Wissenschaft auf der Grundlage systematischer Völkerrechtspolitik. Mit e. Geleitw. von Franz von Papen. Berlin: Junker & Dünhaupt 1934. XXVIII, 707 S. RM. 12.—.

Rogge, Heinrich: Hitlers Friedenspolitik und das Völkerrecht. Berlin: Schlieffen Verl. (1935). 127 S. RM. 3.80.

Der Verf. der hier angezeigten beiden Werke ist im Schrifttum zur Wissenschaft vom Frieden bereits seit Jahren bekannt. Die Besonderheit seiner wissenschaftlichen Arbeit bestand darin, daß er das Problem der Friedenssicherung immer wieder vom nationalen Standort aus geprüft und erörtert hat. In der Ziellinie dieser Arbeit liegen auch die hier angezeigten beiden Werke.

Das zuerst genannte Buch »Nationale Friedenspolitik« ist der groß angelegte Versuch, einer neuen Grundkonzeption des Völkerrechts wissenschaftliche Gestalt zu geben. Schon der Untertitel des Buches (»Handbuch des Friedensproblems und seiner Wissenschaft auf der Grundlage systematischer Völkerrechtspolitik«) kündigt für die folgenden Darlegungen einen Rahmen von umfassender Weite an. Die so erweckten Erwartungen, mit denen man dem Buch gegenübertritt, werden noch verstärkt durch die Be-

zeichnungen, die der Verf. selbst seinem Werk in wiederholten Wendungen andeuten läßt (vgl. S. XIII: »... erstmalig eine Gesamtdarstellung des Friedensproblems und seiner Wissenschaft . . . eine neue Theorie des Völkerrechts . . . ein System der Völkerrechtspolitik . . .«; S. XV: Darstellung des »Friedensproblems in seinem ganzen Umfang, seinen Tiefen und Komplikationen«). In der Tat ist auch die Fülle des verarbeiteten Stoffes erstaunlich. Wohl kaum ein bedeutsames Werk der weitverzweigten Friedensliteratur ist jenseits der Sichtweite des Verf. geblieben. Er beachtet dabei nicht nur die fachlich-juristische Literatur, sondern auch das religiös-ethisch ausgerichtete, das völkerpsychologisch orientierte Schrifttum usw. Bisweilen führt dies allerdings zu einer barocken Überladenheit seiner Darstellung, die das Buch schwer lesbar macht. Hierauf ist es auch zurückzuführen, daß die Gedankenführung des Verf. oft unter der erdrückenden Fülle des Stoffes versickert und nur in mühsamem und eindringlichem Studium klar erfaßt werden kann. Dies erklärt sich zwar dadurch, daß der Verf. sein Werk zugleich als ein »Handbuch« betrachtet, d. h. als ein zuverlässiges Nachschlagewerk angesehen wissen will. Es muß jedoch fraglich erscheinen, ob dies gerade bei einem Buch angebracht ist, das sich den Aufriß einer neuen Theorie zur Aufgabe gestellt hat: wer den Leser zwingt, stets hilfeschend nach dem Ariadnefaden Ausschau zu halten, versperrt ihm den Blick für die Architektur des Gebäudes!

Wie bereits oben bemerkt, vollzieht der Verf. seine zwischenstaatliche Schau bewußt und folgerichtig vom nationalen Standort aus. Er steht dem rationalen Glauben an die übervölkische Gestaltungskraft der fortschrittlichen Vernunft mit betonter Skepsis gegenüber. Jene Art von Pazifismus, »deren Kennzeichen der rationalistische und liberalistische Fortschrittsglauben ist« (S. XVI), lehnt er ab. »Man glaubte hier an fortschreitende Internationalisierung des Staaten- und Völkerlebens: an fortschreitende Wandlung der staatlich begrenzten Volkswirtschaften zur Weltwirtschaft, an fortschreitende Steigerung des Welthandels und Weltverkehrs, an das allmähliche Verschwinden der Staatsgrenzen, an die Verdrängung der nationalen Selbstverteidigung, an die Abschaffung der nationalen Ehre als Hauptkriegsursache . . . und so fort« (S. XVI/XVII). Der Verf. glaubt, daß die von ihm, wie wiedergegeben, gekennzeichnete Art von Pazifismus »eine bald verflossene Episode in der Rechts- und Friedensgeschichte der Menschheit« sei (S. XVI). Es wäre von Interesse gewesen, wenn der Verf. den von ihm mit Recht abgelehnten international ausgerichteten Pazifismus zur Ideengeschichte des Humanitätsbegriffs, wie sie in den Schriften von Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit (1784), von Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1784), und von Humboldts Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen (1791/92), in Erscheinung getreten ist, in Beziehung gesetzt hätte. Bekanntlich hat sogar Herder, der weithin als Erwecker des Volksgedankens gilt, in seinem angeführten Werk (Bd. 3, S. 103) die »allmähliche Auslöschung der Nationalcharaktere« durch den Allgemeingeist Europas, die Überwindung der Staaten durch den europäischen Nationenverein als Forderungen der Humanität proklamiert (vgl. dazu Huber, Die Deutsche Staatswissenschaft: Zeitschr. f. die ges. StaatsW. 95. Bd., S. 3). Hier hätten sich also aufschlußreiche ideengeschichtliche Gedankenverbindungen zwischen der Geschichte des Humanitätsbegriffes und der pazifistischen Friedensideologie aufzeigen lassen.

Der Verf. lehnt diesen international ausgerichteten Pazifismus jedoch nicht etwa nur deshalb ab, weil er in resignierter Skepsis die Verwirklichung der internationalen Wunschträume des Pazifismus für unmöglich hält, sondern wegen einer grundsätzlich abweichenden Wertung des zwischenstaatlichen Weltbildes. Die Nation und die nationale Ehre sind für ihn nicht — wie für die gekennzeichnete internationale Abart des Pazifismus — Rudimente einer antiquierten Menschheitsgeschichte, sondern Substanzwerte und Aufbauprinzipien einer harmonisch geordneten Welt. Hieraus erklärt sich der programmatische Titel des Buches: 'Nationale Friedenspolitik'. Diese Ausgangsposition des Verf. muß man hervorheben, wenn man seinem Buch gerecht werden und im friedenswissenschaftlichen Schrifttum den richtigen Standort anweisen will.

Der Verf. verfißt also den Gedanken eines nationalen 'Pazifismus', den der Staat zur Maxime seiner Politik erheben kann, ohne die Voraussetzungen seiner Existenz zu negieren. So kann die »Staatspolitik 'pazifistisch' werden, indem sie den eigenen Frieden des Staates durch Wirken für den allgemeinen Frieden — pro patria per orbis concordiam — zu sichern unternimmt« (S. 35). Diese am Staat und an der Nation ausgerichtete Friedenspolitik setzt der Verf. unermüdlich den internationalen Friedensideologien des Pazifismus entgegen. So bemängelt er z. B. an den Schriften von Scheler, Groß und Dibelius, daß »in ihrem Distinktionsschema diejenige Form der Friedensbejahung oder der Friedenspolitik« fehle, »die als staatspolitische zu kennzeichnen ist« (S. 34). Auch sonst betont der Verf. immer wieder, »daß der Friedensbewegung bisher eine den Frieden bejahende Staatstheorie fehlt« (S. 36). Der Verf. führt also seinen wissenschaftlichen Kampf für die Sicherung des Friedens »von staatsbejahenden (nationalen) Voraussetzungen aus« (S. 193) und stellt diesem staatsbejahenden den »staatsfremden oder staatsgefährlichen Pazifismus« (a. a. O.) gegenüber. So erklärt es sich, daß der Verf. es selbst als »Hauptthese, für die das Buch ficht«, bezeichnet, es könne »nur dann einen ehrlichen Frieden zwischen den Völkern und Staaten geben, wenn das Völkerrecht die Ehre der Nation bejaht und wenn die nationale Selbstverteidigung als Recht der internationalen Notwehr und als anderer Eckstein des Völkerrechts feststeht« (S. XIII). Auf dieser Grundlage baut der Verf. seine eingehenden Darlegungen auf. Er knüpft hierbei an Kants Lehre an, daß die Ehre des Kriegers als rechtslogisch notwendiges Fundament eines ehrlichen Friedensvertrages und des Völkerrechts anzusehen sei. Unter diesem Blickpunkt prüft der Verf. »die Regeln oder Grundsätze zum Frieden, die Doktrinen, Ideologien oder wissenschaftlichen Theorien zum Friedensproblem, die sich in der Friedensgeschichte der Menschheit finden« (S. XV). Hierbei wird deutlich spürbar, daß es dem Verf. vor allem darauf ankommt, der materiellen Gerechtigkeit auf dem Gebiet des Völkerrechts Anerkennung zu verschaffen; einer Sicherung des Friedens, die unter Vernachlässigung des Gesichtspunktes der materiellen Völkergerechtigkeit auf dem »Glauben an die Friedentechnik« (S. 26) aufgebaut ist und den Frieden etwa so 'machen' will, »wie der liberale Verfassungspolitiker nach rationalen Erwägungen Gemeinschaftsformen zu zimmern unternimmt« (S. XVII), steht er voll tiefer Zweifelsucht gegenüber.

Der ausschlaggebende Substanzwert, den der Verf. auf dem Gebiet des zwischenstaatlichen Rechts anerkennt, ist die nationale Ehre. Sie ist das Richtmaß, nach dem die Normen des Völkerrechts zu gestalten und zu entwickeln sind. Dies verdeutlicht der Verf. vor allem durch die Darlegung seiner

Theorie vom Kriegsrecht. Es mag verwundern, daß gerade das Kriegsrecht in diesem der Friedenssicherung gewidmeten Buche einen so breiten Raum einnimmt. Dies ist jedoch bei näherem Zusehen verständlich. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Verf. an Kants Lehre von der Ehre des Kriegers als rechtslogisch notwendigem Fundament eines ehrlichen Friedensvertrages und des Völkerrechts anknüpft. Diesen geschichtlichen Ansatzpunkt entwickelt der Verf. zu einem System des Kriegsrechts, innerhalb dessen er »zwei Formenkreise des Kriegsrechts und also des Völkerrechts überhaupt« unterscheidet, nämlich einerseits das Duellkriegsrecht und andererseits das Notwehrkriegsrecht. Die besondere Vorliebe des Verf. gilt dem Duellkriegsrecht, das dem Begriff der nationalen Ehre in vollkommenster Weise Rechnung trägt (S. 464 ff., 528 ff., 537 ff. und 592). Das Kriegsrecht wird in der Darstellung des Verf. vor allem in der ihm innewohnenden 'Friedensfunktion' herausgearbeitet. Diese 'Friedensfunktion des Kriegsrechts' (S. 529) tritt in den Regeln des Duellkriegs deutlich zutage. Der Duellkrieg ist aufgebaut auf der 'Moral des ehrlichen Gegners' und dem Grundsatz *'etiam hosti fides servanda'* (a. a. O.). Auch hier knüpft der Verf. an Kant an, der eine ehrliche Waffenführung im Kriege im Interesse des Friedens für unerläßlich hielt: »Denn irgendein Vertrauen auf die Denkungsart des Feindes muß mitten im Kriege noch übrigbleiben, weil sonst auch kein Frieden abgeschlossen werden könnte« (S. 529). In aufschlußreichen Darlegungen zeigt der Verf., daß sich diese »Grundnormen der Völkerrechtsmoral zugleich als Erfahrungsregeln der Friedensempirie« (S. 531) erweisen, also keineswegs nur 'unpraktischer Ethizismus' sind. Die 'Moral des ehrlichen Gegners' ist eine 'Form der Gewaltbeschränkung' und als solche die spezifische 'Moral des Duells', jener »völkerrechtlichen Urform des rechtsförmlichen Zweikampfes, der einen Krieg zwischen zwei Völkern beendet (Friedens-Duell)« (S. 537/38); der Verf. erinnert hierzu an die geschichtlichen Beispiele des Zweikampfes zwischen David und Goliath, zwischen Paris und Menelaus und zwischen den Horatiern und Curiatiern. »Der Rechtssinn des Duellkriegsrechts liegt in seiner Friedensfunktion. . . Die Friedensfunktion des Kriegsrechts, das durch die Duellmoral bestimmt wird, liegt ganz allgemein darin: daß es im tödlichen Kampfe noch eine wechselseitige Anerkennung als ehrlicher Gegner fordert und gewährt, daß es im Kriege die Ehre des Kriegers als Band der Gemeinschaft zwischen den Fechtenden aufrecht erhält« (S. 541). So erweist sich in der Duellmoral des ehrlichen Gegners ». . . ein gemeinschaftlicher Ehrbegriff. . . als Band der Gemeinschaft« (S. 592), dessen Fortbestand die Wege zum künftigen Frieden offenhält. Aus dieser grundlegenden Auffassung zieht der Verf. sodann noch eine Reihe von praktischen Folgerungen. Im Gegensatz zum Duellkrieg ermangelt der vom Verf. (unglücklich) sog. 'Notwehrkrieg' meist der dem Duellkrieg eigentümlichen ritterlichen Kampfesart, weil der Notwehrglaube und seine Übersteigerung die Moral des ehrlichen Gegners zu verdrängen pflegt (S. 593). »Die Notwehr erlaubt in gewissem Maße, mit dem Begriff des schändlichen Gegners zu rechnen« (S. 585). Diese Formulierung des Verf. ist mißverständlich. Der Verf. will mit ihr lediglich die massenpsychologische Wirkung des Notwehrglaubens und seiner Exaltationen verdeutlichen, keineswegs aber einer Überschreitung des Notwehrrechts das Wort reden. Es zeigt sich vielmehr gerade in anderem Zusammenhang, daß es dem Verf. neben der Betonung der nationalen Ehre auch gerade auf eine Läuterung des Notwehrbegriffs ankommt (S. 193 ff.). Er entwickelt (a. a. O.) eine 'komplexe Theorie der Notwehr' (S. 200), eine 'monistische Notwehr-

theorie' (S. 199), die alle Arten der inner- und zwischenstaatlichen Notwehr umfaßt. So gewinnt er ein Rechtsinstitut der Notwehr, das auch auf dem Gebiet des Völkerrechts gilt und in ihm, wenn der Notwehrbegriff geläutert wird, eine bedeutsame Friedensfunktion erfüllt. Diese Begriffsklärung ist eine der Hauptaufgaben, die sich der Verf. im vorliegenden Buch hinsichtlich der zwischenstaatlichen Notwehrtheorie gestellt hat; »so bleibt es Aufgabe der Rechtswissenschaft, sich hier mit ihrer Begriffsbildungskunst als Geburtshelfer des werdenden Rechts der internationalen Notwehr zu versuchen« (S. 341). In eingehenden Darlegungen zeigt er die verschiedenen als völkerrechtswidrig zu betrachtenden Formen der Notwehrüberschreitung, vor allem die »Maßlosigkeit der Notwehr hinsichtlich des Abschlusses des Selbstverteidigungsaktes, . . . die verspätete Notwehr oder nachträgliche Selbstverteidigung und die voreilige Notwehr, also die präventive Notwehrüberschreitung« (S. 341/42). Den Gesichtspunkt der Notwehr und der Notwehrverfälschung macht der Verf. sodann noch in umfassender Weise bei den verschiedensten Phänomenen des nationalen und des zwischenstaatlichen Völkerlebens fruchtbar. So prüft er z. B., ob nicht die Substanz des Nationalismus, Militarismus und Imperialismus um das Notwehrproblem gravitiert (S. 347 ff.). Gerade diese Abschnitte des Buches erweisen sich anregend und aufschlußreich.

So nimmt der Verf. noch zu einer ganzen Fülle bedeutsamer Fragen Stellung, von denen nur noch seine Ausführungen über den Völkerbund, über das Defensivbündnis, den Begriff des Angriffs und der Angriffsdrohung, das Sicherheitsproblem, die Kriegsverhütung, die internationale Schlichtung, die Revisionsfrage usw. hervorgehoben werden mögen. Zu diesen und zahlreichen weiteren Fragen findet der Leser mit Hilfe eines genauen Inhalts- und Sachverzeichnisses sowie mittels zahlreicher Verweisungen im Text und in den Anmerkungen bequemen Zugang. Besonders aufschlußreich sind auch die Ausführungen des Verf. über das 'fait accompli' (S. 163 ff.).

So zeigt sich, daß der Verf. mit dem besprochenen Buch eine wahre Fundgrube des Wissens erschlossen hat. Unter der Fülle des verarbeiteten Materials leidet allerdings, wie bereits oben bemerkt, die Übersichtlichkeit der Gedankenführung. Diese muß man vielmehr oft erst in mühsamem Studium eruiieren. Zweifellos wird aber das vorliegende Buch als ein stets hilfsbereiter Ratgeber und als Nachschlagewerk für die meisten irgendwie beachtlichen Fragen des Völkerrechts und der zwischenstaatlichen Politik gute Dienste leisten. Die eigenen Ausführungen des Verf. sind oft anregend und fruchtbar, doch bieten sie zuweilen keine Lösung der aufgeworfenen Probleme. Immer wieder hat man bei der Lektüre des Buches den Eindruck eines plötzlichen »Abbruchs der Diskussion«: der Verf. breitet zwar die Probleme aus, erläutert und fördert sie, aber er löst sie nicht. Vielleicht will er diese Lösung der von ihm schon über ein Jahrzehnt mit Nachdruck propagierten Einrichtung einer Friedensakademie oder eines Instituts für Friedenswissenschaft vorbehalten. Einstweilen hat er sich damit begnügt, unter Ausbreitung eines gewaltigen Stoffes, der bisweilen eine fast erdrückende Fülle hat, die Probleme aufzuzeigen und zu umreißen.

Das zweite oben angezeigte Buch des Verf. »Hitlers Friedenspolitik und das Völkerrecht« ist im wesentlichen eine zusammengedrungene Projektion der vom Verf. im zuvor erörterten Buch entwickelten Gedankengänge auf das politische Geschehen der unmittelbaren Gegenwart. Der Verf. zeigt hier, daß Hitlers Friedensarbeit in seinen Reden und Taten (Verständigung mit Polen, Flottenabkommen mit England usw.) gleichfalls von einem bewußt

nationalen Standort aus vollzogen wird und somit ein besonders eindringliches Beispiel 'nationaler Friedenspolitik' darstellt. Auch dieses Buch verdient Beachtung. Die konkrete Abgrenzung seines Themas läßt hier die Ausführungen des Verf. anschaulich, anregend und leicht faßlich erscheinen.

Rechtsanwalt Reuß, Berlin.

Rossetti, Romano: Il Regime internazionale della Schelda. Tesi per laurea in giurisprudenza. Roma: Cecchini 1935. 95 S. Lire 15.—

Die Schrift stellt in einfacher und übersichtlicher Weise die geschichtliche Entwicklung des belgisch-holländischen Streites über die Scheldemündung dar. Eine tiefergehende rechtliche Würdigung der verschiedenen Standpunkte wird nicht versucht.

Wengler.

Rossini, Carlo Conti: Italia ed Etiopia dal trattato d'Ucciali alla battaglia di Adua. Roma: Istituto per l'Oriente 1935. XV, 495 S. (Pubblicazioni dell'Istituto per l'Oriente.) Lire 25.—

Die Arbeit, die mit der Geschichte des Vertrages von Ucciali (2. Mai 1889) einsetzt und mit einer ausführlichen Schilderung der Schlacht von Adua (1. März 1896) abschließt, gibt damit erstmalig ein eingehendes Bild des Zeitraums, in welchem Italien — zunächst mit diplomatischen, dann mit militärischen Mitteln — den ersten unzulänglichen Versuch unternahm, Abessinien in seinen Machtbereich einzubeziehen. Die Ursachen, aus denen dieses Unternehmen damals scheitern mußte, werden vom Verf., dessen Darstellung sich ganz allgemein durch Sachlichkeit und wissenschaftlichen Ernst auszeichnet, ohne Schonung aufgedeckt. Der Wert der Arbeit, die — wie der Verf. im Vorwort bemerkt — bereits vor dem Ausbruch des gegenwärtigen Konflikts abgeschlossen wurde, wird noch dadurch erhöht, daß ihr ein umfangreiches Quellenstudium zugrunde liegt; hervorzuheben ist namentlich, daß der Verf. neben bisher nicht verwertetem italienischem Material auch abessinische Quellen — insbes. die offizielle Kriegschronik des Ghebra-Selassie und die Korrespondenz Meneliks mit Mondon-Vidailhet, dem Vertreter des »Temps« in Abessinien — herangezogen hat.

v. Nostiz-Wallwitz.

Simonds, Frank H. and Brooks Emeny: The Great Powers in World Politics. International relations and economic nationalism. New York: American Book Co. (1935). XII, 644 S. \$ 3.75.

Das Werk bringt eine politische Weltgeschichte der Nachkriegszeit unter Einbeziehung der wirtschaftspolitischen Entwicklungen und unter besonderer Berücksichtigung der Interessenlage und Politik der Großmächte. Es beginnt mit einer Schilderung der nationalen, geographischen, wirtschaftlichen und ethnographischen Grundlagen der internationalen Beziehungen, gibt einen Abriß des Vor- und Nachkriegsstaatensystems in Europa, untersucht eingehend die innere Struktur der Mächte in allen Teilen der Welt, um mit einem Kapitel über Völkerbund und Kollektivsystem, Locarno und Regionalpakete, über Kelloggspakt, Abrüstung und mit einem Rückblick zu enden. Zeitlich teilen sich nach dem Bild der Verf. die letzten 15 Jahre in drei Perioden. Die erste, von Versailles bis zur Liquidierung der Ruhrbesetzung, ist gekennzeichnet durch den Versuch der Errichtung und Durchsetzung der französischen Hegemonie in Europa. Die zweite reicht vom Abschluß des Locarnovertrags bis zur Weltwirtschaftskrise, der Rheinpakt entwickelt hier Ansätze zu echter, vor allem auch psychologischer Befriedung, und Deutsch-

30*

lands Eintritt in den Völkerbund schafft die Voraussetzung zum Funktionieren des Kollektivsystems. In der jüngsten Periode — seit 1929 — hätte dieses System sich bewähren sollen, hat jedoch versagt. Weder konnte Japans Eindringen in die Mandschurei und bis vor Schanghai verhindert werden, noch der italienische Krieg gegen Abessinien. Wie diese zeitliche Aufgliederung, so zieht sich auch eine sachlich-politische Fragestellung durch die ganzen Ausführungen hindurch; nämlich die, ob die nach Beendigung des großen Völkerkriegens festgesetzte Ordnung der Staaten, Grenzen, Völker, Wirtschaftskräfte usw. geeignet war, eine Befriedung der Welt zu erreichen und zu bewahren. Das wird mit einem deutlichen Nein beantwortet. Die Verf. sind von tiefer Skepsis hinsichtlich der Stabilität der gegenwärtigen politischen Ordnung erfüllt, es sei heute nicht Aufgabe, den Frieden zu erhalten und zu sichern, sondern einen Zustand, der diesen Namen verdient, erst einmal herzustellen.

Man wird sich der hier gebotenen geschichtlichen Deutung im allgemeinen anschließen können, wenngleich speziell der Nationalsozialismus und sein außenpolitisches Wollen vielfach mißverstanden sind. Davon abgesehen zeugt die Darstellung von Verständnis, klarer Sicht und von realistischer Betrachtungsweise, wie sie dem Sinn der amerikanischen Verfasser entspricht. Auch sind die Ausführungen anziehend und in guter Sprache geschrieben. Daß die Geschehnisse, Entwicklungen, Handlungen usw. in dem angesichts der Stofffülle richtigen Bestreben, nur die großen Zusammenhänge aufzuzeigen, vereinfacht dargelegt werden, ist ein weiterer Vorzug, allerdings ist das wohl auch die Ursache für einzelne historisch kaum haltbare Gleichsetzungen und Urteile. Alles in allem wird man diesen Versuch, dem »student of international relations« und auch dem Völkerrechtler einen Überblick zu vermitteln, als durchaus gelungen bezeichnen dürfen. Eine Reihe von Tafeln, Diagrammen und ein Dokumentenanhang erhöhen die Anschaulichkeit des Geschriebenen und die Nützlichkeit des Werkes. Schüle.

Stoupnitzky, A.: Statut international de l'U. R. S. S., état commerçant.

Préface de J. Basdevant. Paris: Libr. Générale de Droit et de Jurisprudence 1936. III, 486 S. (Bibliothèque d'Etudes sur la Russie Contemporaine. T. 2.) Frs. 50.—

Verf. stellt es sich zur Aufgabe, die Sowjetunion als handeltreibenden Staat juristisch zu erfassen. Was dabei sein Werk besonders auszeichnet, ist die überaus breite Grundlage, auf der er seine Untersuchung aufbaut: nicht nur der rechtliche Mechanismus des Außenhandelsmonopols, sondern auch die Voraussetzungen und die Auswirkungen seines Funktionierens, so wie sie in den Nachkriegsjahren sich entwickelt haben, bilden den Gegenstand seiner eingehenden juristischen Betrachtungen. Das Werk besteht aus fünf Teilen. Im ersten Teil wird der Sowjetaußenhandel (die Entwicklung seiner juristischen Formen, seine Rechtsnatur und seine heutigen Organe) vom landesrechtlichen Standpunkt erforscht. Der zweite Teil berichtet über die Auswirkungen des Außenhandelsmonopols im Auslande; hier werden die Formen des Kampfes gegen das Außenhandelsmonopol (u. a. gegen das Sowjet-»Dumping«) und die Gegenmaßnahmen der Sowjetregierung untersucht. Der dritte Teil bringt, beschränkt auf den Gegenstand seiner Arbeit, eine Analyse der Rechtsstellung der Sowjetunion gegenüber den Staaten, die ihre Regierung nicht de jure anerkannt haben, unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung der einzelnen Länder, der vierte behandelt die Rechtsstellung der UdSSR. nach der de jure-Anerkennung. Hier wird auch die Rechtsstellung der

Handelsvertretung auf Grund der einschlägigen Vorschriften des Sowjetrechts sowie der ausländischen Rechtsprechung untersucht und im Zusammenhang mit der Anerkennung der Sowjetregierung das Problem der Anerkennung ihrer Konfiskationsmaßnahmen. Der fünfte Teil berichtet schließlich über die Finanzierung des Außenhandels. Die Untersuchung des Funktionierens des Außenhandelsapparates des Sowjetstaates veranlaßt Verf., die These aufzustellen, daß die Kollision zwischen dem Wirtschaftssystem, das dieser Apparat im Auslande vertritt, und dem Wirtschaftssystem der nichtsovietistischen Länder nur auf vertraglichem Wege überwunden werden kann.

Verf. hat eine Fülle von Material zusammengetragen und gründlich verarbeitet. Man kann sagen, daß alles, was sich auch nur entfernt auf die rechtliche Gestaltung des Außenhandels bezieht, von ihm berücksichtigt worden ist. Makarov.

Wedberg, Birger: Tärningkast om liv och död. Rättshistoriska skisser. Stockholm: Norstedt (1935). 294 S. Kr. 6.50

Aus dieser Sammlung rechtsgeschichtlicher Arbeiten des Verf., Mitglieds des schwedischen Höchsten Gerichts und der Schwedischen Akademie, ist völkerrechtlich der Aufsatz über »Gesetz und Recht auf St. Barthelemy« (S. 63—105) von Interesse. Verf. schildert in äußerst anregender Weise die Organisation und Funktion der Rechtspflege auf dieser westindischen Insel, die 1784 von Frankreich an Schweden abgetreten wurde und bis zu ihrer Retrozession im Jahre 1878 unter schwedischer Herrschaft gestanden hat. Die Ausführungen des Verf., die sich weitgehend auf amtliches Material stützen, bilden eine wertvolle Ergänzung zu der im Jahre 1888 erschienenen Schrift Högströms, »S. Barthelemy under svenskt välde«, die die Zustände während der schwedischen Kolonialverwaltung unter wesentlich historischen Gesichtspunkten schildert. Bloch.

Zeitschriftenschau

Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XIX.

Bleiber, Fritz: Aufgezwungene Verträge im Völkerrecht (S. 385—402). Verf. verneint im allgemeinen die Frage, ob der Zwang die Gültigkeit völkerrechtlicher Verträge berühre; rechtlich erheblich sei er nur, wenn er in Verletzung eingegangener Vertragspflichten ausgeübt werde. Für den wichtigsten Fall erzwungener Verträge, die Friedensverträge, deren Rechtsverbindlichkeit anzuerkennen sei, ergebe sich weiter die Frage, ob das Völkerrecht dem Sieger bei der Ausgestaltung des Inhalts derselben Schranken auferlege. Wichtig seien hierfür folgende Gesichtspunkte: Ungewöhnlich harte Verträge widersprechen der Gewohnheit; ein Friedensvertrag dürfe die Möglichkeit friedlichen Zusammenlebens nicht ausschließen; die Pflicht zur loyalen Erfüllung setze Erfüllbarkeit voraus; der Besiegte könne nicht verpflichtet werden, seine Lebensinteressen zu opfern.

Keppler, Kurt: Deutschlands Wiederaufrüstung und die Vereinigten Staaten von Amerika (S. 403—420). Nachweis, daß Deutschlands Aufrüstung den Berliner Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland vom 25. August 1921 nicht verletzt.

Stanienda, Heinrich: Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht in Polen (S. 421—452). Untersuchung über die polnische Rechtsprechung zu dieser Frage, insbes. in bezug auf das Minderheitenrecht.